

periode ab, falls aber dieser Tag nicht auf einen Monatsanfang fällt, vom ersten Tage des nächsten Monats nach Ablauf der zeitlichen Dienstaltersperiode ab zu verfügen.

2. Für die Aufrückung ist, soweit im Staatshaushalts-Stat ein Mindestgehalt eingestellt ist, maßgebend der Zeitpunkt des Eintritts des Staatsdieners in diesen, sonst der Zeitpunkt des Eintritts in die Beamtengruppe. Von da ab wird in der Regel das Dienstalter des Beamten in der Gruppe gerechnet.

Die Anstellungsbehörde ist indessen befugt, bei der Uebertragung einer Stelle an einen Beamten zu bestimmen, daß für die Berechnung seines Dienstalters in dieser Stellung noch ein gewisser Zeitraum, welcher vor dem Eintritte in die Stelle liegt, berücksichtigt wird. Das gilt regelmäßig auch von der Zeit der probeweisen oder diätarischen Beschäftigung vor der Aufnahme in den Staatsdienst. Nur bei Militäranwärtern wird im Falle einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder Probepflichtleistung in dem betreffenden Dienstzweige unter allen Umständen das Dienstalter vom Beginne der Probezeit ab gerechnet — vergl. auch unter B Ziffer 2 —.

Wird ein pensionirter Beamter im Staatsdienste wieder angestellt, so findet in der Regel eine Anrechnung früherer Dienstzeit nicht statt.

3. Wird bei der Besetzung einer Stelle der etatmäßige Mindestgehalt unterschritten, so bleibt die Zeit bis zu dessen Erreichung für die Berechnung des Dienstalters des beteiligten Staatsdieners außer Betracht. Das Nämliche gilt von der Zeit, welche hindurch ein Staatsdiener infolge seiner unbefriedigenden Leistungen oder Führung von der Aufrückung ausgeschlossen bleibt.

Doch kann die Anstellungsbehörde dem Beamten diese Zeit ganz oder theilweise in Zurechnung bringen, wenn sie ihn nachmals in den etatmäßigen Mindestgehalt ein- oder nachträglich aufrücken läßt.

4. Der Dienstzeit in der neuen Stellung ist im Falle der Versetzung eines Staatsdieners in eine mit dem gleichen Gehalte ausgestattete Beamtengruppe diejenige Zeit hinzuzurechnen, während deren er der bisherigen Gruppe angehört hat.

Im Falle der Beförderung aus einer geringer dotirten Beamtengruppe, deren Maximalgehalt dem Minimalgehalte derjenigen Beamtengruppe, in welche der Beamte dadurch eintritt, gleich ist oder über diesen übergreift, ist ihm für die Bemessung des Dienstalters in der neuen Stellung diejenige Zeit anzurechnen, welche er in der bisherigen Stelle bereits mit einem dem Minimalgehalte der höher dotirten Gruppe gleich kommenden oder ihn übersteigenden Gehalte zugebracht hat. Das gilt indeß nur für den Fall, daß mit der Beförderung eine Gehaltserhöhung nicht verbunden ist. Ist eine Gehaltserhöhung mit der Beförderung verbunden, so bleibt die Bestimmung über die Anrechnung von in der früheren Stellung verbrachter Dienstzeit der Anstellungsbehörde vorbehalten.

Wird ein Staatsdiener in eine Beamtengruppe mit geringerem Gehalte versetzt, so bestimmt die Anstellungsbehörde, ob und inwieweit die in der bisherigen Stellung zugebrachte Zeit anzurechnen ist.

Das Nämliche gilt für den Fall, daß ein Beamter aus einer mit einem festen Gehalte ausgestatteten Stelle in eine mit einer Eventualaufrückungsskala eingestellte Beamtengruppe versetzt oder befördert wird.

5. Für die Festsetzung des Dienstalters derjenigen Staatsdiener, welche bei der Einführung des kombinierten Systems bereits einer davon betroffenen Gruppe angehören, gilt folgendes:

a) Fand in der Gruppe zeither die Aufrückung nach dem Dienstaltersstufensysteme statt, so verbleibt es bei dem bisherigen Dienstalter der Beamten.

b) Wurde in der Gruppe zeither nach dem Gehaltsklassensysteme aufgestiegen, so ist hinsichtlich der in der bisherigen Stellung bereits zugebrachten Zeit sowie hinsichtlich der Anrechnung von Dienstzeit bei Versetzungen oder Beförderungen, infolge deren der Eintritt